



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

An die für das
Tiefbauamt tätigen
Ingenieur- und Planerbüros

Tiefbauamt
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T +41 58 229 30 34
info.budtba@sg.ch
www.tiefbau.sg.ch

St.Gallen, 28. März 2024

Grundlagen für Leistungs- und Honorarofferten

Sehr geehrte Damen und Herren

Für das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen gelten ab 1. Januar 2024, in Anlehnung an die beiliegenden Empfehlungen zur Honorierung von Planerinnen und Planern der KBOB 2024, dem Nominallohnindex und Reallohnindex, 2021-2022¹ des Bundesamtes für Statistik (Medienmitteilung BFS 2023) und der Teuerung 2023² der suisse.ing, die folgenden Grundsätze für die Honorierung von Planungsleistungen Dritter.

1 Neue Aufträge

1.1 Allgemeine Honorierungsgrundsätze

Die Honorare werden im wirtschaftlichen Wettbewerb nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens ermittelt. Im freihändigen Verfahren sind grundsätzlich Leistungen und Honorare auszuhandeln. Diese Festlegungen sind entscheidend für alle Honorierungsarten, wobei eine zeitaufwandbezogene Honorierung nach mittleren Ansätzen (Art. 6.3 der Ordnungen SIA 102, 103 und 108 Ausgaben 2020) für den Zuständigkeitsbereich des Tiefbauamtes in der Regel keine Anwendung findet. Letzteres gilt auch bei Aufträgen, die im Einladungs- und offenen Verfahren vergeben werden.

Unabhängig der in einem bestimmten Rahmen zur Anwendung gelangenden Honorarordnungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA und der darin beschriebenen Honorarberechnungsmethoden ist die Entschädigung für Architektur- und Ingenieurdienstleistungen in der Regel (phasen- oder teilphasenweise) pauschal zu vereinbaren bzw. vor Leistungserbringung (spätestens nach Vorprojekt) zu pauschalieren. Bei Rahmenhonorarberechnungen nach Baukosten ist die zu pauschalierende Entschädigung auf der ursprünglichen Kosten- und Berechnungsgrundlage (z.B. gemäss Angebot, ge-

¹ Wirtschaftszweige (NOGA08) 69-75

² Das Tiefbauamt berechnet die Sätze neu, wenn sich der Index um 2 Prozent oder mehr seit der letzten Anpassung erhöht hat.



benenfalls mit vereinbartem Einsichtsrecht des Auftraggebers) aufgrund der zum Vereinbarungszeitpunkt aktuellen und vom Auftraggeber akzeptierten Baukostendaten festzulegen.

Die Honorierung von Planerleistungen, die aufgrund der Ergebnisse eines Wettbewerbsverfahrens nach den Regeln der Ordnung 142 / 143 des SIA zu erbringen sind, erfolgt nach den Bestimmungen des Wettbewerbsprogramms. Die Vorgehensweise richtet sich in der Regel nach Ziffer 5 der KBOB-Empfehlungen.

1.2 Honorierung nach Zeitaufwand

Für Aufträge mit Honorierung nach Zeitaufwand gelten die nachfolgenden Ansätze nach Kategorien. Sie dienen als Ausgangsbasis für Verhandlungen und sind Maximalansätze bei besonderen Leistungsanforderungen. Es können prozentuale Grenzen für die Honorarkategorien festgelegt, Rabatte sowie ein Kostendach vereinbart werden.

Maximale Stundenansätze nach Kategorien (Umschreibung der Kategorien nach SIA) in CHF (exkl. MWST)

Jahr/Kategorie	A	B	C	D	E	F	G
2024	250	195	168	143	119	108	104

Unter Wettbewerbsbedingungen ist der Stundenansatz des für den Einsatz vorgesehenen Personals unter Angabe von Ausbildung und Praxisjahren zu offerieren. Je nach Auftrag sind für dieselben Mitarbeitenden unterschiedliche Einstufungen denkbar. Die Zuordnung von nicht unter Wettbewerbsbedingungen erfasstem Personal in die einzelnen Kategorien bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Auftraggebers.

1.3 Honorierung bei Planungswettbewerben

Die maximalen Ansätze 2024

in CHF für Jurymitglieder bei Planungswettbewerben, exkl. MWST und Spesen

Stundenansatz
250

1.4 Nebenkosten bei neuen Aufträgen

Für die Vergütung der Nebenkosten gelten grundsätzlich die Ansätze des KBOB-Dokuments.

1.4.1 Lichtpausen/Plots

Die Arbeitszeit für das Kopieren ist in den Ansätzen der Lichtpaus-Anstalten bereits enthalten, d.h. die Arbeitszeit kann nicht zusätzlich im Stundentarif in Rechnung gestellt werden. Farbige CAD-Plots werden nur vergütet, wenn sie mit dem Auftraggeber vereinbart wurden. Die nachfolgenden Ansätze gelten als Maximalbetrag und sind unabhängig vom Leistungserbringer.



Pläne; Papier 100 - 150 gr/m2

Gross-Xerox, schwarz/weiss	Fr. 11.— /m2
Gross-Xerox, farbig (1. Kopie ab Original)	Fr. 45.— / m2
Gross-Xerox, farbig (weitere Kopien ab gleichem Original)	Fr. 24.— / m2
CAD-Plots, schwarz/weiss	Fr. 9.— / m2
CAD-Plots, farbig	Fr. 20.— / m2
Flächenzuschlag für Farbplots und -Gross-Xerox mit mehr als 50 Prozent Deckung (schraffierte Flächen gelten nicht als farbdeckend)	Fr. 10.— / m2

Fotokopien (Papier oder Folien); Papier min. 80 gr/m2

schwarz/weiss, A4	Fr. -.20 / Stk.
schwarz/weiss, A3	Fr. -.30 / Stk.
farbig, A4	Fr. 1.20 / Stk.
farbig, A3	Fr. 1.60 / Stk.

Digitalscan von Plänen ins PDF-Format (400 dpi)

Scan, schwarz/weiss	Fr. 30.- / m2
Scan, farbig	Fr. 60.— / m2
Binden von Berichten mit Klarsichtdeckel und Bodendeckel aus Halbkarton	Fr. 4.- / Bericht

Bedingungen:

- Nettopreise exkl. MWST, ohne Rabatt und Skonto;
- Preise per m2 nach Nettofläche, d.h. ohne Randzuschläge;
- Hinweis: Bei Druckaufträgen im .pdf-Format wird infolge der fehlenden elektronischen Erkennbarkeit des Überrandes ein Seitenzuschlag bis 1 cm akzeptiert;
- Kosten inkl. Schneiden, Falten, Sortierarbeiten und Lochung.

Kopien/Plots, die durch Kopier-Anstalten erstellt werden, können nach effektivem Ergebnis abgerechnet werden, wobei Rabatte und Skonti bei jeder Rechnung zu Gunsten des Bauherrn sichtbar in Abzug zu bringen sind. Bei Grossprojekten behält sich der Auftraggeber vor, unter den Kopieranstalten ein Submissionsverfahren durchzuführen.

Vom Beauftragten bezahlte Nebenkostenrechnungen von Lieferanten, Subunternehmern und weitere Durchlaufrechnungen sind in jedem Fall ohne MWST-Anteile aufzuführen, da die entsprechende Steuerbelastung als Endzuschlag auf den Gesamtabrechnungsbetrag erfolgt.



1.4.2 Leistungen Dritter

Leistungen Dritter wie Untersuchungen durch Experten, Spezialisten, Prüfanstalten, Vermessungsarbeiten, Herstellung von Modellen usw. dürfen nur zu den tatsächlichen Kosten, ohne Zuschlag und nur im Einverständnis mit dem Bauherrn weiterverrechnet werden.

Die Rechnungen Dritter sind im Original als Belege der Abrechnung beizulegen.

1.4.3 Entschädigung von EDV-Leistungen

Grundsätzlich gilt, dass im Honorar (unabhängig der Berechnungsart) die EDV-Leistungen enthalten sind (ausgenommen Spezialfälle). Es wird vorausgesetzt, dass die Büros über die übliche Grundausstattung an EDV (inkl. CAD) verfügen. Fehlen solche Einrichtungen, sind die Honoraransätze zu reduzieren. Datenträger werden nicht vergütet.

1.4.4 Posttaxen und dergleichen

Posttaxen und dergleichen sind im Honorar eingerechnet und werden nicht separat vergütet.

1.5 Mehrwertsteuer

Die MWST ist separat auszuweisen. Sie wird in Form eines Endzuschlags auf jeder Rechnung (Honorare und Nebenkosten) berücksichtigt.

2 Bestehende Aufträge / Teuerung

2.1 Verträge nach Zeitaufwand

Allfällige Teuerungsentschädigungen erfolgen nach Massgabe des abgeschlossenen Vertrags, wobei der bei Vertragsabschluss gültige Stundenansatz anzuwenden ist. Die Teuerung für Globalen oder Honorierung nach dem Zeitaufwand werden gemäss Norm SIA 126:2014 abgerechnet. Die Preisänderung ist ab dem zweiten Kalenderjahr nach dem Stichtag (Tag der Einreichung des Angebots) zu vergüten, wobei das Jahr des Stichtages als erstes Kalenderjahr gilt.

2.2 Verrechnung der Nebenkosten

Für die Vergütung von Nebenkosten gilt bei bestehenden Verträgen die getroffene Regelung bei Vertragsabschluss.

Soweit mit diesem Schreiben und den Beilagen nicht neue Regelungen festgelegt werden, gelten weiterhin die bisherigen Grundsätze für die Honorierung und die ergänzenden Regelungen des Tiefbauamtes.

Freundliche Grüsse

Marcel John
Kantonsingenieur



Beilagen:

- Empfehlungen zur Honorierung von Planerinnen und Planern der KBOB 2024
- Nominallohnindex und Reallohnindex, 2021-2022 des Bundesamtes für Statistik
- Teuerung 2023 der siusse.ing



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane
der öffentlichen Bauherren
Conférence de coordination des services de la construction
et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione
e degli immobili dei committenti pubblici
Coordination Conference for Public Sector Construction
and Property Services

2024

Empfehlungen zur Hono- rierung von Planerinnen und Planern

Verfasst durch

die KBOB (Bund, Kantone/BPUK, Gemeinden/SGV und Städte/SSV)
unter Beteiligung von SBB AG und die Schweizerische Post AG

Mitglieder der KBOB

BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV

KBOB

Fellerstrasse 21, 3003 Bern, Schweiz

kbob@bbl.admin.ch

www.kbob.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Die Honorierung der Planungsleistungen	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand	3
1.3	Honorierung nach den aufwandbestimmenden Baukosten (bis 2019)	3
1.4	Honorierung mit Festpreisen (Pauschale oder als Globale)	4
1.5	Honorierung von Nacht- und Sonntagsarbeit	4
2	Honorare in den Vergabeverfahren, die offen, selektiv oder auf Einladung durchgeführt werden	5
2.1	Grundsätze für die Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung	5
2.2	Grundsätze für die Bewertung von Angeboten	5
3	Im freihändigen Verfahren festgelegte Honorare	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Honorierungen nach dem effektiven Zeitaufwand	6
3.2.1	Stundenansätze nach Kategorien	6
3.2.2	Zuordnung der Kategorien	7
3.2.3	Mittlerer Stundenansatz für Planungsgruppen	8
3.2.4	Vergleichswerte zur Beurteilung von Angeboten	8
3.2.5	Honorierungen bei Wettbewerben und Studienaufträgen	8
4	Nebenkosten als zusätzliche Kostenelemente	9
5	Grundlagen zur Honorierung bei Wettbewerben und bei Studienaufträgen	10
6	Preisänderungen infolge Teuerung bei Planerleistungen	11
6.1	Preisänderungen infolge Teuerung gemäss Vertragsnorm SIA 126	11
6.2	Beispiele für die Berechnung der Preisänderungen gemäss Vertragsnorm SIA 126	12

1 Die Honorierung der Planungsleistungen

1.1 Allgemeines

Die Art der Honorierung richtet sich nach den zur Erfüllung des vorgesehenen Mandates notwendigen Gegebenheiten. Sie kann für die Abgeltung der vereinbarten Leistungen und von denkbaren, aber noch vorbehaltenen ergänzenden Leistungen unterschiedlich sein.

Die Honorierung der Planerinnen und Planer (nachfolgend: „Beauftragte“) kann erfolgen:

- nach dem effektiven Zeitaufwand oder
- mit Festpreisen (Pauschale [ohne Berücksichtigung der Teuerung] oder als Globale [mit Berücksichtigung der Teuerung]) oder
- nach einem zwischen der Auftraggeberschaft und den Beauftragten individuell vereinbarten Modell.

Die Vergütung der Leistungen der Beauftragten besteht aus:

- dem Honorar für die vereinbarten Planungsleistungen und
- den zusätzlichen Kostenelementen.

Als zusätzliche Kostenelemente gelten:

- Nebenkosten und
- Drittleistungen.

Die zusätzlichen Kostenelemente sind in den Honoraren für die vereinbarten Planungsleistungen nicht inbegriffen und deshalb gesondert zu vergüten. Die Art der Vergütung ist vorgängig zur Leistungserbringung zu vereinbaren.

Die Beauftragten setzen das den Aufgaben und den Anforderungen entsprechende Personal ein. Wenn das eingesetzte Personal nicht den Anforderungen entspricht, kann die Auftraggeberschaft die Einsetzung von Personal verlangen, welches die zur Erfüllung der Aufgaben entsprechende Qualifikation aufweist.

1.2 Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand

Die Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand empfiehlt sich vor allem für Leistungen, deren Zeitaufwand im Voraus nicht oder nur schwer abschätzbar ist. Mögliche Formen sind die Honorierung nach Stundenmittelansatz, nach Kategorieansätzen und – in Ausnahmefällen – nach Gehältern.

Die Beauftragten setzen während der gesamten Auftragsabwicklung Personal der vereinbarten Qualifikationskategorie ein. Eine Verrechnung des eingesetzten Personals in einer höheren Qualifikationskategorie (z.B. aufgrund eines Aufstiegs innerhalb der Organisation der Beauftragten) ist nur möglich, wenn ihr die Auftraggeberschaft ausdrücklich zustimmt (Bestellungsänderung). Lehnt die Auftraggeberschaft dies ab, kann durch die Beauftragten ersatzweise gleichwertiges Personal der ursprünglich vereinbarten Qualifikationskategorie zur Verfügung gestellt werden.

1.3 Honorierung nach den aufwandbestimmenden Baukosten (bis 2019)

Der SIA ist derzeit daran, ein neues Honorarmodell zu entwickeln, welches das bis 2019 empfohlene Honorierungsmodell mit aufwandbestimmenden Baukosten ersetzen soll. Sofern Fragen zu klären sind, welche die Honorierung nach den aufwandbestimmenden Baukosten in einem vor Ende 2019 abgeschlossenen Vertrag betreffen, gilt Folgendes:

Das Vergütungsmodell basiert auf der Annahme, dass zwischen den Baukosten eines Objektes und dem erforderlichen Zeitaufwand der Beauftragten für die Erbringung der standardisierten Grundleistungen ein Zusammenhang besteht. Im Modell wird der erforderliche durchschnittliche Zeitaufwand im Verhältnis zu den aufwandbestimmenden Baukosten bestimmt. Aufgrund des erforderlichen Zeitaufwandes können die Beauftragten ihr Honorar errechnen. Die Berechnungsart wird bzw. wurde auch für die Herleitung oder Überprüfung von Pauschal- und Globalangeboten verwendet.

In den standardisierten Grundleistungen der Ordnungen für Leistungen und Honorare des SIA (Ausgabe 2014) wurden die Phasen Projektierung, Ausschreibung und Realisierung beschrieben. Für die Phasen Strategische Planung, Vorstudien und Bewirtschaftung mussten jeweils spezifische Leistungsverzeichnisse erarbeitet werden, wobei die Honorierung dafür normalerweise nach effektivem Zeitaufwand erfolgte.

1.4 Honorierung mit Festpreisen (Pauschale oder als Globale)

Die Honorierung in Form von Pauschalen oder Globalen setzt eine klar definierte gegenseitige Abstimmung über die Ziele, die erwarteten Ergebnisse und damit über den Umfang der zu erbringenden Leistungen voraus. In diesen Fällen geht man von einem geringen Risiko von Projektänderungen, Nachträgen usw. aus.

1.5 Honorierung von Nacht- und Sonntagsarbeit

Für Nacht- und Sonntagsarbeit welche bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar, jedoch von der Auftraggeberschaft angeordnet wird, sind grundsätzlich Honorarzuschläge im Umfang der arbeitsgesetzlich geschuldeten Lohnzuschläge geschuldet.

2 Honorare in den Vergabeverfahren, die offen, selektiv oder auf Einladung durchgeführt werden

2.1 Grundsätze für die Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung

Im offenen, selektiven sowie im Einladungsverfahren werden die Honorare *im wirtschaftlichen Wettbewerb unter den Anbietenden* ermittelt. Massgebend sind daher die **Honorare gemäss jenem Angebot, das den Zuschlag erhalten hat**. Dieses Angebot gilt auch für Nachträge zu bestehenden Verträgen.

Die Art und Weise der **Honorarkalkulation** ist grundsätzlich den einzelnen Anbietenden zu überlassen.

Die KBOB empfiehlt für die **Ergebnis- und/oder Leistungsbeschreibung** die Anwendung der Instrumente des SIA, wie die Verständigungsnormen SIA 111 (Modell Planung und Beratung) und 112 (Modell Bauplanung) sowie die Ordnungen SIA 102, 103, 104, 105, 108 und 110 für Leistungen und Honorare (Ausgaben 2020).

Eine **klare und präzise Leistungsbeschreibung** ist für alle Beteiligten von grösster Bedeutung und erfordert höchste Sorgfalt. Soweit notwendig, sind entsprechende Grundlagen vorgängig im Rahmen eines separaten Auftrages zu erarbeiten. Dabei empfiehlt es sich, auf der Verständigungsnormen SIA 111 (Modell Planung und Beratung) und 112 (Modell Bauplanung) sowie die Ordnungen SIA 102, 103, 104, 105, 108 und 110 für Leistungen und Honorare aufzubauen, respektive diese zu ergänzen und zu präzisieren.

Ist eine klare und präzise Beschreibung der Leistung, den zugehörigen Randbedingungen sowie die damit verbundene verbindliche Festsetzung der Termine gewährleistet, sind nach Möglichkeit Verträge abzuschliessen, bei denen das Honorar pauschal oder global bestimmt ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann eine andere Honorierungsart vereinbart werden.

2.2 Grundsätze für die Bewertung von Angeboten

Die Planungsaufträge werden über Leistungsausschreibungen an das vorteilhafteste Angebot (vgl. Art. 41 BöB/IVöB 2019) vergeben. Um den qualitativen Aspekten der Angebote mehr Nachdruck zu verleihen, empfiehlt die KBOB Folgendes:

- Die Gewichtung der qualitativen Kriterien soll gesamthaft > 50% bis max. 80% betragen.
- Die Definition und die Bewertung der qualitativen Kriterien von Angeboten sind zwingend so vorzunehmen, dass dadurch eine Selektion der Angebote entsteht.¹

Mit dieser Vorgehensweise soll ein nicht nachhaltiger und im Ergebnis vor allem auf den Preis reduzierter Wettbewerb vermieden werden. Kostendeckende Preise bei den Beauftragten sollen so zu besserer und vollständiger Leistungserbringung führen.

¹ vgl. [Anhang 1 zum KBOB-Leitfaden zur Beschaffung von Planerleistungen](#) vom 1.10.2020.

3 Im freihändigen Verfahren festgelegte Honorare

3.1 Allgemeines

Auch im freihändigen Verfahren sind **Leistungen zu definieren und Honorare zu vereinbaren**.

Die Leistungen sind detailliert zu beschreiben. Es ist jeweils zu prüfen, ob die Vergütung in den Verträgen mittels Pauschal- oder Globalhonoraren festgelegt werden können.

Wenn Honorare im Stundenaufwand vereinbart werden, sollte die Zuordnung der Leistung zu den entsprechenden Qualifikationskategorien so vorgenommen werden, dass die Ansätze ohne Korrektur durch Rabatte und dergleichen angewendet werden kann.

3.2 Honorierungen nach dem effektiven Zeitaufwand

3.2.1 Stundenansätze nach Kategorien

Die Stundenansätze nach dem effektiven Zeitaufwand, exkl. MWSt. nach Kategorien (Umschreibung der Kategorien SIA, siehe Ziffer 3.2.2) im freihändigen Verfahren sind **auftragsbezogen zu verhandeln und zu vereinbaren**.

Die einzelnen Beschaffungsstellen der Gemeinden, Städte, Kantone oder des Bundes können eigenständig eigene maximale Stundenansätze empfehlen bzw. vorgeben oder darauf verzichten.

Wenden die Beschaffungsstellen eigene maximale Stundenansätze an, prüfen sie regelmässig, ob eine Anpassung an die Teuerung angezeigt ist.

3.2.2 Zuordnung der Kategorien

	Funktion ²							Stufen		
	sia 102: Architektur	sia 103: Bauingenieurwesen	sia 104: Forstingenieurwesen	sia 105: Landschaftsarchitektur	sia 108: Maschinen-, Elektro- und Haustechnik	sia 110: Raumplanung	Geomatik und Landmanagement	1	2	3
Projektierung	Projektleiter Interdisziplinäre. Grossprojekte (als Gesamtprojektleiter), Experte	Projektleiter Interdisziplinäre. Grossprojekte (als Gesamtprojektleiter), Experte, Prüfingenieur	Experte, Prüfingenieur	Experte	Projektleiter Interdisziplinäre. Grossprojekte (als Gesamtprojektleiter), Experte, Prüfingenieur	Projektleiter Interdisziplinäre. Grossprojekte (als Gesamtprojektleiter), Experte	Experte, Prüfingenieur			A
	Chefarchitekt, Projektleiter (für komplexe, anspruchsvolle Projekte)	Chefingenieur, Projektleiter (für komplexe, anspruchsvolle Projekte), Fachkoordinator	Chefingenieur (für komplexe, anspruchsvolle Projekte)	Chef Landschaftsarchitekt (für komplexe, anspruchsvolle Projekte)	Projektleiter (für komplexe, anspruchsvolle Projekte), Fachkoordinator, Chefingenieur	Chefraumplaner	Projektleiter (für komplexe, anspruchsvolle Projekte), Chefingenieur		B	A
	Leitender Architekt (für einfache Projekte)	Leitender Ingenieur (für einfache Projekte)	Leitender Ingenieur (für einfache Projekte)	Leitender Landschaftsarchitekt (für einfache Projekte)	Leitender Ingenieur (für einfache Projekte)	Leitender Raumplaner / Fachexperte	Leitender Ingenieur (für einfache Projekte)		C	B
	Architekt	Ingenieur	Ingenieur	Landschaftsarchitekt	Ingenieur	Raumplaner	Qualifizierte Fachperson	D	D	C
	Bautechniker	Techniker, Zeichner-Konstrukteur	Techniker, Zeichner-Konstrukteur, GIS-Sachbearbeiter	Bautechniker	Techniker, Zeichner-Konstrukteur	Raumplaner-Assistent	Fachperson	F	E	D
	Zeichner	Zeichner	Zeichner	Landschaftsbauzeichner	Zeichner	Zeichner	Geomatiker	G	F	E
Bauleitung	Chefbauleiter und Oberbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten	Chefbauleiter und Oberbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten	Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten		Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten				B	A
	Chefbauleiter, Oberbauleiter	Chefbauleiter, Oberbauleiter	Chefbauleiter, Oberbauleiter	Chefbauleiter	Chefbauleiter, Oberbauleiter				C	B
	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter			E	D	C
	Hilfsbauleiter	Hilfsbauleiter, Bauaufseher	Hilfsbauleiter, Bauaufseher	Hilfsbauleiter	Hilfsbauleiter			G	F	E
Administration	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrations- / kaufmännisches Personal	Leitendes Administrationspersonal	F	E	D
	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	G	F	E
Hilfsfunktion	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Hilfspersonal	Hilfspersonal	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Hilfspersonal		G	F	F
							Qualifizierter Messassistent	G	F	E
	Lernende	Lernende	Lernende	Lernende	Lernende	Lernende	Lernende	***		
	Praktikant	Praktikant	Praktikant	Praktikant	Praktikant	Praktikant	Praktikant	****		
*** Lernende 3. und 4. Lehrjahr 0.75 G / Lernende 1. und 2. Lehrjahr 0.5 G										
**** Praktikant 0.5 D bis G / Hochschulpraktikant kurz vor Abschluss des Studiums 0.75 D										
Grundlagen für die Einstufung nach Qualifikationskategorien bilden:										
<ul style="list-style-type: none"> • Die der Funktion zugeordneten Qualifikationskategorien • Der effektive Zeitaufwand (inkl. Reisezeit) • Die objektspezifisch angebotenen Stundensätze der Qualifikationskategorien 										

² Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit, wird vorliegend nur die männliche Form gewählt. Das weibliche Geschlecht ist mitgemeint

Für die Einstufung in die Qualifikationskategorien ist die Funktion der Beauftragten bzw. der eingesetzten Mitarbeitenden im Rahmen des Auftrages massgebend, nicht aber deren Stellung in der Firma.

Die jeder Funktion zugeordneten Stufen 1 bis 3 ermöglichen es, das Können und die Erfahrung zu berücksichtigen.

Regel für die Zuteilung der Stufen:

Stufe 1:

- keine abgeschlossene sekundäre Ausbildung, keine tertiäre Ausbildung und unter 4 Jahre Erfahrung in der vorgesehenen Funktion.

Stufe 2:

- abgeschlossene sekundäre Ausbildung, abgeschlossene tertiäre.
- Mitarbeiter ohne abgeschlossene sekundäre Ausbildung oder tertiäre abgeschlossenen Ausbildung: nach 4 Jahren Erfahrung in der vorgesehenen Funktion.

Stufe 3:

- abgeschlossene sekundäre Ausbildung oder abgeschlossene tertiäre Ausbildung und mindestens 5 Jahre Erfahrung in der vorgesehenen Funktion.
 - Mitarbeiter ohne sekundäre Ausbildung oder tertiären Ausbildung: nach 10 Jahren Erfahrung in der vorgesehenen Funktion.
- Bei langjährigen Projekten werden die Stufen innerhalb von Funktionen angepasst.

Sekundäre Ausbildung: Berufliche Grundbildung, Fachmittelschulen

Tertiäre Ausbildung: Höhere Fachschulen, Hochschulen, Fachhochschulen

Ordnung für Leistungen der Geologen und Geologinnen SIA LHO 106: Weder die Zuordnung nach Qualifikationskategorien noch die Einstufung sind mit denjenigen der oben aufgeführten LHO vergleichbar.

3.2.3 Mittlerer Stundenansatz für Planungsgruppen

Der mittlere Stundenansatz nach dem effektiven Zeitaufwand, exkl. MWSt. für Planungsgruppen im freihändigen Verfahren ist **auftragsbezogen zu verhandeln und zu vereinbaren**.

Die einzelnen Beschaffungsstellen der Gemeinden, Städte, Kantone oder des Bundes können eigenständig einen eigenen mittleren Stundenansatz für Planungsgruppen sowie Werte für einen Anforderungsfaktor empfehlen bzw. vorgeben oder darauf verzichten.

Wenden die Beschaffungsstellen eigene maximale Stundenansätze an, prüfen sie regelmässig, ob eine Anpassung an die Teuerung angezeigt ist.

3.2.4 Vergleichswerte zur Beurteilung von Angeboten

Das Honorar nach mittlerem Stundenansatz für Planungsgruppen wird wie folgt berechnet:

Honorar = Summe der Arbeitsstunden aller Mitarbeitenden, die direkt am Auftrag eingesetzt werden
x angebotener mittlerer Stundenansatz für Planungsgruppen (siehe Ziffer 3.2.3) x
Anforderungsfaktor gemäss Vorgabe Beschaffungsstelle

3.2.5 Honorierungen bei Wettbewerben und Studienaufträgen

Die Ansätze (Stundenansatz, Halb-Tagesansatz und Tagesansatz) nach dem effektiven Zeitaufwand, exkl. Spesen und MWSt. für Jurymitglieder bei Wettbewerben bzw. für Mitglieder des Beurteilungsgremiums bei Studienaufträgen sind **auftragsbezogen zu verhandeln und zu vereinbaren**.

Die einzelnen Beschaffungsstellen der Gemeinden, Städte, Kantone oder des Bundes können eigenständig eigene maximale Ansätze empfehlen bzw. vorgeben oder darauf verzichten.

Wenden die Beschaffungsstellen eigene maximale Stundenansätze an, prüfen sie regelmässig, ob eine Anpassung an die Teuerung angezeigt ist.

4 Nebenkosten als zusätzliche Kostenelemente

Die Nebenkosten sind generell als **Pauschale** (in % der Honorarsumme) festzulegen. Die Pauschale erleichtert die Nebenkostenabrechnung für die Auftraggeberschaft (keine Kontrolle einzelner Rechnungen) und ermöglicht es den Beauftragten, ihre bevorzugten Reprobetriebe zu berücksichtigen. Falls keine Pauschale vereinbart wird, ist ein **maximales Kostendach** festzulegen.

In der pauschalen Nebenkostenvergütung enthalten sind **in der Regel**:

- Sämtliche Reisekosten, welche in einem von der Auftraggeberschaft zu definierenden bzw. vorgegebenen Rayon liegen
- Allfällige Spesen, wie z.B. Unterkunft und Verpflegung
- Dokumentation aller Projektphasen; insbesondere die Dokumentation des Vorprojekts, des Bauprojekts und des realisierten Bauwerks
- Sämtliche für die Auftrags erledigung erforderlichen Arbeitsmodelle, Fotografien, Pläne, Kopien und Datenträger sowie die Kosten für Büroinfrastruktur, Büromaterial, Porto, Telefon, Mobiltelefone, Computerinfrastruktur und Internet
- Alle erforderlichen Unterlagen für das oder die Bewilligungsverfahren
- Alle erforderlichen Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen (für Dritte und Unternehmer)
- Betrieb eines elektronischen Projektraums (falls erforderlich)
- Betrieb einer BIM-Datenplattform CDE gemäss den spezifischen Anforderungen der Auftraggeberschaft
- Versicherungsprämien (Berufshaftpflicht)
- Kosten für Baustellenbüros (Infrastruktur und Betrieb ohne Miete Baubaracke/Baucontainer)

Folgende Nebenkosten werden **in der Regel** nur ausnahmsweise und nach vorheriger Bewilligung der Auftraggeberschaft zusätzlich entschädigt:

- Von der Auftraggeberschaft verlangte Reisen ausserhalb des bezeichneten Rayons
- Damit verbundene Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Von der Auftraggeberschaft bestellte fotografische Arbeiten, Publikationen, Informationsmaterial und Modelle
- Einsatz von Spezialgeräten
- Spezielle Gebühren und Versicherungen
- Von der Auftraggeberschaft bestellte Drittleistungen

Folgende Nebenkosten werden **in der Regel** nicht entschädigt:

- Unproduktive Reisezeit
- EDV-Aufwendungen und Anpassungen an die CAD-Richtlinien der Auftraggeberschaft

Falls keine Pauschale vereinbart wird, kommen die effektiv bezahlten Preise für die Kopier-/ Druck- und Plotkosten gemäss Abrechnung zur Anwendung. Die entsprechenden Rechnungen sind durch die Beauftragten kontrolliert und visiert monatlich der Auftraggeberschaft zur Zahlung anzuweisen.

5 Grundlagen zur Honorierung bei Wettbewerben und bei Studienaufträgen

Wettbewerbe wie z.B. Planerwettbewerbe oder Gesamtleistungswettbewerbe sowie Studienaufträgen sind für die Auftraggeberschaften als Beschaffungsstellen ein erprobtes Mittel, um für eine Aufgabe die optimale planerische Lösung zu finden³.

Im Sinne der Transparenz für die Teilnehmenden vor dem Wettbewerb bzw. vor dem Studienauftrag und der Vereinfachung der Vertragsverhandlungen nach dem Zuschlag (Folgeauftrag) sollten die objektspezifischen Kennwerte bereits im Wettbewerbs- bzw. Studienauftragsprogramm festgelegt werden.

³ vgl. [KBOB-Leitfaden für die Durchführung von Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren \(mit Hinweisen zum «Planerwahlverfahren» \[Leistungsofferten\]\)](#) vom 18.11.2021.

6 Preisänderungen infolge Teuerung bei Planerleistungen

6.1 Preisänderungen infolge Teuerung gemäss Vertragsnorm SIA 126

Die Verrechnung der Preisänderungen infolge Teuerung gemäss der Vertragsnorm SIA 126 wird für Verträge zwischen Auftraggeberschaften und Beauftragten empfohlen, welche nach dem 1. Januar 2014 abgeschlossen werden.

Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Verrechnung gemäss SIA 126 muss im Vertrag zwischen Auftraggeberschaft und Beauftragten ausdrücklich vereinbart werden.
- Die Preisänderungsfaktoren mit dem Landesindex der Konsumentenpreise sowie mit dem Nominallohnkostenindex werden ab 1.1.2024 nicht mehr publiziert.
- Bei Verträgen, in denen das Berechnungsverfahren mit Preisänderungsfaktoren mit dem Landesindex der Konsumentenpreise sowie mit dem Nominallohnindex vereinbart wurde, empfiehlt die KBOB eine Umstellung auf das Preisänderungsverfahren gemäss SIA 126 mittels eines Nachtrags zum Grundvertrag zu vereinbaren.

Stichtag ⁴	Preisänderung ΔP in % für das Jahr der Leistungserbringung						
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2023							x
2022						1.66	x
2021					1.54	3.24	x
2020				0.25	1.80	3.50	x
2019			0.49	0.75	2.31	4.02	x
2018		0.41	0.91	1.17	2.74	5.12	x
2017	0.62	1.04	1.54	1.81	3.89	5.88	x
2016	0.77	1.19	1.69	2.25	4.07	6.06	x
2015	0.93	1.35	2.14	2.44	4.26	6.26	x
2014	1.34	2.03	2.61	2.92	4.75	6.75	x
2013	2.05	2.54	3.13	3.44	5.28	7.30	x
2012	2.59	3.09	3.68	3.99	5.84	7.87	x
2011	3.35	3.84	4.45	4.77	6.63	8.67	x
2010	4.69	5.20	5.81	6.13	8.02	10.09	x
2009	5.84	6.35	6.97	7.30	9.21	11.30	x
2008	7.43	7.94	8.58	8.91	10.86	12.97	x
2007	9.83	10.36	11.00	11.35	13.34	15.50	x
2006	11.17	11.71	12.37	12.72	14.73	16.92	x
2005	12.25	12.79	13.45	13.81	15.84	18.06	x

x Preisänderung in % bis zum vollendeten 5. Kalenderjahr nach dem Stichtag (wobei das Jahr des Stichtages als 1. Kalenderjahr gilt).

x Preisänderung in % ab dem 6. Kalenderjahr nach dem Stichtag (wobei das Jahr des Stichtages als 1. Kalenderjahr gilt).

x Diese Preisänderungen in % werden ca. Mitte Juni 2024 publiziert. Sie basieren auf Indexwerten des 1. Quartals 2024.

⁴ Als Stichtag gilt der Tag der Einreichung des Angebots.

6.2 Beispiele für die Berechnung der Preisänderungen gemäss Vertragsnorm SIA 126

Das Berechnungsformular ist unter www.kbob.admin.ch → Themen und Leistungen → Preisänderungen → Vertragsteuerung → Verfahren mit Gleitpreisformel für Planerleistungen GPF-P gemäss der Vertragsnorm SIA 126 herunterzuladen.

sia
 schweizerischer ingenieur- und architektenverein
 société suisse des ingénieurs et des architectes
 società svizzera degli ingegneri e degli architetti
 swiss society of engineers and architects

KBOB
 Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren
 Conférence de coordination des services de la construction et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics
 Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione e degli immobili dei committenti pubblici
 Coordination Conference for Public Sector Construction and Property Services

Berechnung der Preisänderung für Planerleistungen nach SIA 126

Objekt	Tunnel Grossberg *in Hinterwald		
Auftraggeber	Kantonales Tiefbauamt		
Planer	Ingenieurbüro Für Tiefbauarbeiten		
Stichtag	20.09.2019		
Leistungsperiode	von	01.01.2022	bis 31.12.2022
Preisänderung in % gemäss SIA 126, Art. 2	2.31		

Rechnungsbetrag der Leistungen in der Leistungsperiode, exkl. MWST, Rabatte abgezogen, Garantierückbehalt und Skonto nicht abgezogen	CHF	175'000.00		
Rechnungsbetrag der Preisänderung exkl. MWST	CHF		4'042.50	
MWST 7.70%	CHF		311.25	
Rechnungsbetrag der Preisänderung inkl. MWST	CHF		4'353.75	

Erstellt durch _____

Datum _____ Unterschrift _____

Fig. 1: Rechnungsstellung aus Preisänderung gemäss der Vertragsnorm SIA 126 (fiktives Beispiel)

Nominallohnindex und Reallohnindex, 2021-2022

Wirtschaftszweige (NOGA08)	Nominallohnindex			Reallohnindex		
	Index (Basis 2020 = 100)		Veränderung in % zum letzten verfügbaren Jahr	Index (Basis 2020 = 100)		Veränderung in % zum letzten verfügbaren Jahr
	2021	2022		2021	2022	
05-96 TOTAL	99,8	100,7	0,9	99,2	97,3	-1,9
05-43 Sektor 2	99,5	100,2	0,7	98,9	96,8	-2,1
05-09/ 35-39 Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; Energie- und Wasserversorgung; Abfallentsorgung	100,5	101,7	1,2	99,9	98,3	-1,6
10-12 Herstellung von Nahrungsmitteln und Tabakerzeugnissen	100,3	100,3	0,0	99,7	96,9	-2,8
16-18 Herstellung von Holzwaren und Papier; Druckerzeugnissen	99,8	100,7	0,9	99,2	97,3	-1,9
19-21 Kokerei und Mineralölverarbeitung; Herstellung von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen	96,9	100,8	4,0	96,3	97,5	1,2
22/23 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, Verarbeitung von Steinen und Erden	100,5	98,3	-2,2	99,9	94,9	-5,0
24/25 Herstellung von Metallerzeugnissen	99,1	99,2	0,1	98,5	95,9	-2,7
26/27 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und elektrischen Ausrüstungen; Optik; Uhren	98,9	98,3	-0,6	98,3	95,0	-3,4
28-30 Maschinenbau, Fahrzeugbau	99,0	101,0	2,0	98,4	97,6	-0,8
31-33 sonstige Herstellung von Waren; Reparatur und Installation	102,1	102,8	0,7	101,5	99,4	-2,1
41-43 Baugewerbe/Bau	100,0	100,4	0,4	99,4	97,1	-2,4
45-96 Sektor 3	99,9	100,9	1,0	99,3	97,5	-1,8
45 Handel und Reparatur von Motorfahrzeugen	99,6	100,4	0,8	99,0	97,0	-2,0
46 Grosshandel	100,3	101,8	1,5	99,7	98,4	-1,3
47 Detailhandel	99,7	100,6	0,9	99,1	97,2	-1,9
49-52 Verkehr und Lagerei	100,4	101,3	0,9	99,8	97,9	-1,9
53 Post-, Kurier- und Expressdienste	99,4	99,1	-0,3	98,8	95,7	-3,1
55/56 Beherbergung und Gastronomie	100,2	100,9	0,7	99,6	97,5	-2,1
58 - 61 Verlagswesen, audiovisuelle Medien und Rundfunk, Telekommunikation	100,7	101,3	0,5	100,1	97,8	-2,3
62/63 Informationstechnologische und Informationsdienstleistungen	96,9	99,3	2,4	96,3	96,0	-0,4
64/66 Finanzdienstleistungen, mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene	98,3	99,9	1,6	97,7	96,5	-1,2
65 Versicherungen	99,3	102,0	2,7	98,7	98,6	-0,1
69-75 Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	99,3	100,8	1,5	98,7	97,4	-1,3
77-82 sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten	100,5	101,9	1,4	99,9	98,5	-1,4
84 Öffentliche Verwaltung	102,1	102,8	0,7	101,5	99,4	-2,1
86-88 Gesundheitswesen; Heime und Sozialwesen	99,9	100,8	0,9	99,3	97,4	-1,9
90-96 Kunst, Unterhaltung und Erholung; sonstige Dienstleistungen	96,7	95,4	-1,4	96,1	92,1	-4,2
Geschlecht Männer	99,3	100,3	1,1	98,7	97,0	-1,7
Frauen	100,6	101,4	0,8	100,0	98,0	-2,0

Lohnkomponenten: Vertraglicher Bruttogrundlohn. Unregelmässige Leistungen, Familienzulagen sowie Naturallöhne sind von der Berechnung ausgeklammert.

Quelle: BFS - Schweizerischer Lohnindex aufgrund der Daten der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung (SSUV)

November 2023

Teuerung 2023 / Honorarentwicklung 2024

Die weltweite Covid-Pandemie der letzten Jahre, der Krieg in der Ukraine und jüngst die Eskalation in Israel/Gaza haben vielerorts zu Engpässen in den Lieferketten, zu steigenden Zinsen sowie generell zu einer starken Inflation geführt. Die Teuerung betrifft viele Bereiche des Lebens. Um den gestiegenen Lebenshaltungskosten sowie der aktuell sehr herausfordernden Situation auf dem Arbeitsmarkt (Fachkräftemangel) Rechnung zu tragen, haben viele Arbeitgeber bereits auf 2023 sehr deutliche Lohnerhöhungen beschlossen. Auch auf 2024 sind substantielle Lohnerhöhungen zu erwarten. Im Kontext des Marktumfelds hat suisse.ing ihren Mitgliedsunternehmen eine Erhöhung der Gesamtlohnsumme um rund 2% (genereller Teuerungsausgleich und individuelle Lohnanpassungen) empfohlen.

Nebst den höheren Personalkosten (welche üblicherweise rund 75% der Gemeinkosten eines Planungsbüros ausmachen) sehen sich Ingenieurunternehmungen auch in anderen Bereichen mit höheren Einkaufspreisen konfrontiert (Preise für Energie und Strom, Benzin/Diesel, ICT/Hardware, Software-Lizenzen, Mietkosten u.ä.).

Angesichts des traditionell eher tiefmargigen Projektierungsgeschäftes, versteht es sich, dass die unvermeidlichen Kostensteigerungen mit höheren Honoraren kompensiert werden müssen.

In diesem Zusammenhang empfiehlt suisse.ing den Marktteilnehmern die folgenden Spielregeln:

1. Die Ingenieur- und Planungsbüros berücksichtigen die veränderte Kostenstruktur bei ihrer Angebotsbildung im Rahmen der Beschaffungsverfahren. Das dürfte generell zu einem höheren Preisniveau führen.
2. Den Vertragsparteien wird dringend empfohlen, in neuen Planerverträgen stets eine Regelung über die Abgeltung der Teuerung aufzunehmen. Dabei wird die Anwendung der SIA Vertragsnorm 126 «Preisänderungen infolge Teuerung bei Planerleistungen» empfohlen. Das in der SIA 126 definierte Modell wurde gemeinsam zwischen Bauherren und Planer erarbeitet und ist eine sehr einfache und für Auftraggeber und Auftragnehmer faire Methode. suisse.ing erwartet von den Auftraggebern, dass die Anwendung der SIA 126 standardmässig ohne Abänderung in die Verträge aufgenommen wird, zumindest bei Projekten, die länger als ein Jahr dauern können.
3. In laufenden Planerverträgen, die eine Abgeltung der Teuerung vorsehen, sind diese konsequent anzuwenden und einzuhalten.
4. In laufenden Planerverträgen, die trotz einer Bearbeitungsdauer von über einem Jahr keine Regelung über die Abgeltung der Teuerung enthalten oder in denen eine solche explizit ausgeschlossen wurde, sind die Parteien aufgerufen, angesichts der Ausserordentlichkeit der aktuellen und wohl auch noch eine Weile andauernden Situation einvernehmlich faire Lösungen zu suchen und die Kostensteigerung abzugelten.
5. Einzelne öffentliche Auftraggeber wenden für die freihändigen Vergaben von Planungsleistungen nach wie vor interne Vorgaben für die maximalen Honoraransätze an. suisse.ing empfiehlt, von solchen Vorgaben abzusehen. Werden dennoch Vorgaben gemacht, sind solche Maximalansätze der Teuerung anzupassen resp. dürfen nicht als verbindlich durchgesetzt werden. Gleiches gilt für Vorgaben von mittleren Stundenansätzen in Wettbewerbsverfahren sowie für die Tarife im Bereich der Nachführungsmandate in der amtlichen Vermessung.

Kontakt:

Dr. Mario Marti, Geschäftsführer

Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen [suisse.ing](https://www.suisse.ing)

Effingerstrasse 1, Postfach, 3001 Bern, Tel. 031 970 08 88, mario.marti@suisse-ing.ch